



Amtsblatt

Nr.26/2021 vom 24. November 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 30. November 2021
	5	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
	7	Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
	7	Öffentliche Bekanntmachung - Widmungsverfügung
	9	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Niederbonsfeld und Langenberg
	11	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 30.11.2021.**

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus Langenberg, Hauptstr.64 in 42555 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Feststellung eines Protokollierungsfehlers in der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 22.06.2021 hinsichtlich der Vertragsangelegenheit Langenberger SV**
Vorlage 542/2021
2. **Anfragen**
- 2.1 **Anfrage der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Förderung Weihnachtsmärkte und andere Veranstaltungen in Velbert Neviges und Langenberg
Vorlage 551/2021
3. **Haushaltsangelegenheiten**
- 3.1 **Bericht zum III. Quartal 2021**
Vorlage 529/2021
- 3.2 **Antrag der CDU-Fraktion**
Fortführung der Jugendberatung
Vorlage 537/2021
- 3.3 **Antrag der CDU-Fraktion**
Dynamisierung der jährlichen Zuwendungen an die Träger der Wohlfahrtspflege
Vorlage 538/2021
- 3.4 **Antrag der CDU-Fraktion**
Sonnen- und Regenbogenschule
Vorlage 544/2021
- 3.5 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Umbau der naturwissenschaftlichen Räume des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
Vorlage 552/2021
- 3.6 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Antrag Förderung Digitalisierung und Verwaltungstransformation
Vorlage 553/2021
- 3.7 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Aufstockung der Haushaltsmittel für die Seniorenbegegnungsstätte um 15 %
Vorlage 554/2021
- 3.8 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Antrag Priorität für Klima- und Artenschutz in Velbert
Vorlage 555/2021
- 3.9 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Fortführung der Jugendberatung Velbert
Vorlage 558/2021
- 3.10 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Einführung eines Velbert-Passes
Vorlage 561/2021

-
- 3.11 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Antrag Aufhebung Wiederbesetzungssperre ab 2022
 Vorlage 556/2021
 - 3.12 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Antrag zur Gegenfinanzierung unserer Anträge
 Vorlage 557/2021
 - 3.13 **Antrag der CDU-Fraktion**
Haushaltssicherungskonzept
 Vorlage 564/2021
 - 3.14 **Antrag der CDU-Fraktion**
Pensionsrückstellungen
 Vorlage 565/2021
 - 3.15 **Stellenplan der Beamten und tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2022**
 Vorlage 569/2021
 - 4. **Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2022**
 Vorlage 528/2021
 - 4.1 **Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2022**
 Vorlage 528/2021 1. Ergänzung
 - 5. **Änderung in der Wahlordnung für die Integrationsratswahlen durch das Auslaufen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357), in Kraft getreten am 03. Juni 2020 und befristet wirksam bis zum 31.12.2020**
 Vorlage 492/2021
 - 5.1 **Änderung in der Wahlordnung für die Integrationsratswahlen durch das Auslaufen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357), in Kraft getreten am 03. Juni 2020 und befristet wirksam bis zum 31.12.2020**
 Vorlage 492/2021 1. Ergänzung
 - 6. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 12.12.2021 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Am Offers 2021“ in Velbert-Mitte vom xx.xx.2021**
 Vorlage 486/2021
 - 7. **Satzung für die Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Velbert**
 Vorlage 485/2021
 - 8. **Sanierung Panoramabad Velbert-Neviges**
Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
 Vorlage 526/2021
 - 9. **Sanierung Nizzabad Velbert-Langenberg**
Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
 Vorlage 527/2021
 - 10. **Digitalisierungs-Roadmap (eGovernment) der Stadt Velbert**
 Vorlage 507/2021
 - 11. **Lizenzbeschaffung für die Smartphone-App des Ratsinformationssystems**
 Vorlage 508/2021
 - 12. **Gesamtstrategie "Digitale Stadt Velbert" - Förderantrag im Netzwerk Innenstadt NRW**
 Vorlage 515/2021
 - 13. **Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen**
 Vorlage 475/2021

-
14. **Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – als Satzung**
Vorlage 358/2021 3. Ergänzung
 15. **Beschlussfassung über die Erweiterung des Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortskerns Velbert-Neviges um die Teilmaßnahme „Dauerhafte Umnutzung leerstehender Ladenlokale“**
Vorlage 465/2021
 16. **Antrag der Fraktion Velbert anders
Einrichtung eines neuen Fachausschusses**
Vorlage 501/2021
 17. **Antrag der Fraktion Velbert anders
Verkehrssituation an der Konrad-Zuse-Straße**
Vorlage 531/2021
 - 17.1 **Antrag der Fraktion Velbert anders
Verkehrssituation an der Konrad-Zuse-Straße
Stellungnahme der Verwaltung**
Vorlage 531/2021 1.Ergänzung
 18. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
 19. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
Vorlage 560/2021
 20. **Nachträge**
 21. **Mitteilungen der Verwaltung**
 22. **Verschiedenes**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden. Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Velbert, 18.11.2021
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
Lapunte

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammen- hang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bun- desmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im November 2021
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2022 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden (Geburtsjahr 2005):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro- , Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im November 2021
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Der nachstehend aufgeführte Platz wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

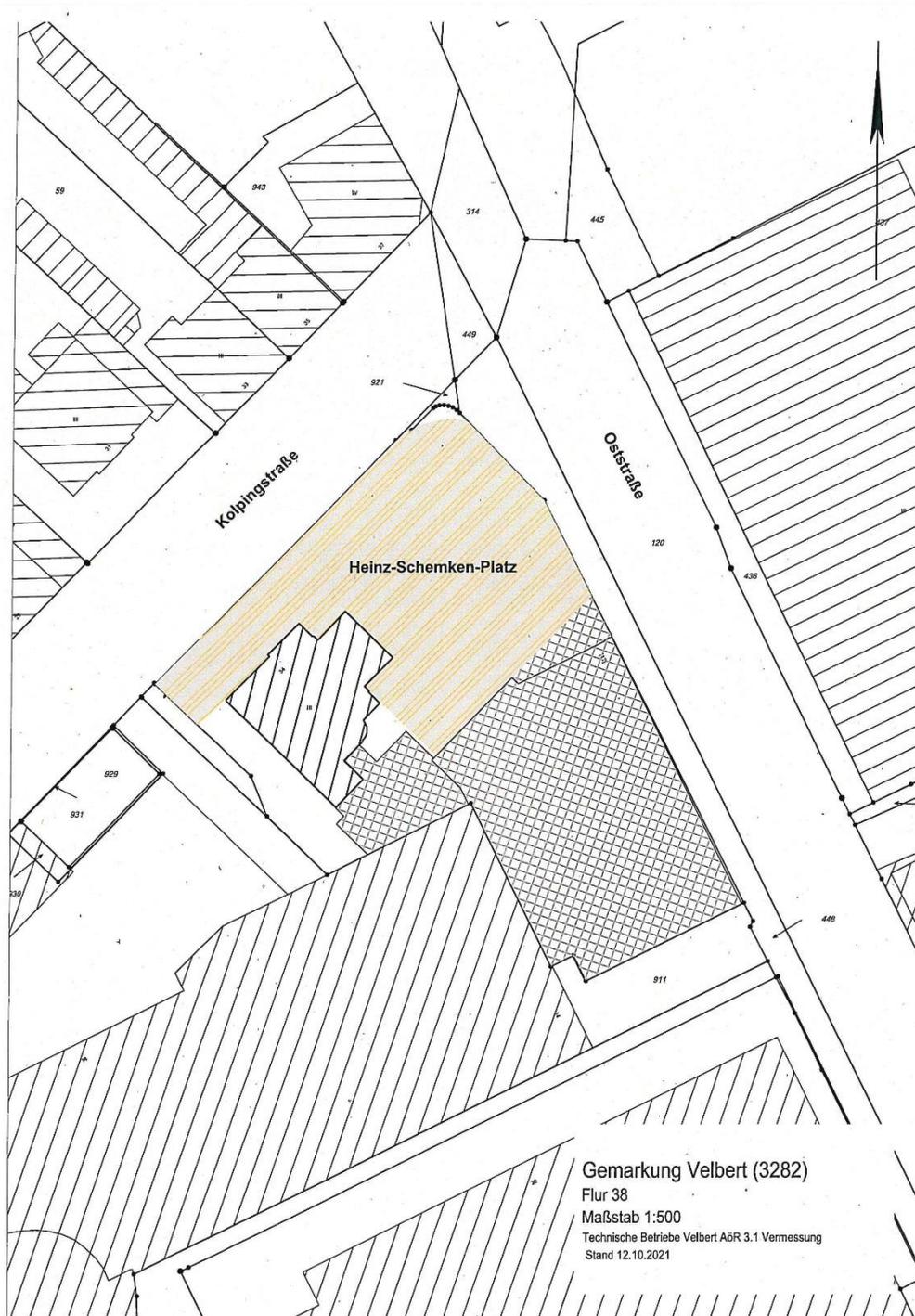
Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Heinz-Schemken-Platz

Gemarkung Velbert Flur 38 Flurstücke Teil aus 933

Der Platz ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:
 Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Velbert, 04.11.2021
 Stadt Velbert
 gez. Dirk Lukrafka
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Niederbonsfeld und Langenberg

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung (Abstimmung der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Mettmann und dem Ennepe-Ruhr-Kreis) im Bereich der Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf/Kreis Mettmann
 Gemeinde Velbert
 Gemarkungen Niederbonsfeld / Langenberg
 Flur 1 / 2

Flurstück 16, 17, 21, 32, 63, 66, 68, 87, 89, 90, 102, 103, 105, 117, 123 / 12, 17, 18, 19, 20, 370

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte teilweise nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung zusätzlich durch Offenlegung bekannt gegeben. Dies gilt auch zusätzlich für die geladenen aber nicht erschienenen Beteiligten.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 210063

in der Zeit vom **15.12.2021** bis **17.01.2022**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Thomas Eicker, Heumarktstraße 23, 42489 Wülfrath während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00-13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02058/1390 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW). Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift: Heumarktstraße 23, 42489 Wülfrath zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtlicher Bestätigung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2

Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Wülfrath, den 15.11.2021

Dipl.-Ing. Hartmut Eicker

Dipl.-Ing. Thomas Eicker

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen für das Land Nordrhein-Westfalen

Heumarktstraße 23

42489 Wülfrath

Tel.: 02058/1390

Fax: 02058/4521

E-Mail: info@vermessung-eicker.de

Web: www.vermessung-eicker.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Fachplanung Technische Ausrüstung für die Sanierung des Schlosses Hardenberg in Velbert
- Kanalbau Langenberger Str. / Heimstättenweg in Velbert
- Jahresausschreibung Wartung und Reparatur von Elektroakustischen Anlagen
- Hydraulische Sanierung Röttgenstraße in Velbert-Mitte, Kanal-, Straßen- und Betonbau

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.